

9. Wenn das gebührliche Receß-Geld nicht entrichtet/ auch kein Receß-Register eingelegt wird/ solches jedesmahl dem Bergmeister anmelden.

10. Die Receße und Stollen-Register auff dem Berg-Ambt-Hause hinter- und nicht in seiner Wohnung behalten.

Schichtmeister.

I.

Sollen die Ambtleute nicht gestatten / daß einem/so nicht ehrlicher Ankunfft/ mit bösen Namen behafftet / auch sonst untreu oder Unfleisses halber verdächtig/ zänckisch / ihres Leibes Unvermöglichkeit halber untüchtig / oder des Schreibens und Rechnens unerfahren / hierzu bestellet werden.

2. Es mögen aber der meiste Theil der Gewercken / (nach Anzahl der Kuxe gerechnet) mit Zulassung der Ambtleute / Schichtmeister annehmen / solche zur Berendung dem Berg-Ambt vorstellen / und nach Gelegenheit und Erachtung ihrer Mühe das Lohn setzen/ es haben aber die Ambtleute Macht und Gewalt/ die Schichtmeister/ die Untreu oder Unfleisses überführet / auch wieder Willen der Gewercken / ihres Diensts zu entsetzen.

3. Soll keiner mehr Zechen/ als ihm mit Nutz zu versorgen möglich/ in Verwaltung haben/ weniger ihre Diener und Jungen auff die Register schreiben/ das Lohn aber vor sich nehmen/ daher keinem Schichtmeister über 6. Zechen zu versorgen nachgelassen werden/ doch daß darunter über zwey nicht in Ausbeut/ und steter Schmelz-Arbeit stehen/ so aber Zeit seiner administration mehrere hierzu gelangen/ mag er die wohl/ so lange er denenselben / ohne erhebliche Klage derer Gewercken / und Versäumniß/ zur Gnüge vorstehen kan/ uff Erkänntniß der Ambtleute/ in
Versor-